Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri Band: 3 (1800-1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Ufteri.

Samftag, den 6 Dec. 1800.

Drittes Quartal.

Den 15 Frimare 1X.

Gesetgebender Rath, 22. Nov.

(Fortfegung.)

(Befchluß des Berichts der Conflitutions. Commision, betreffend die Entlaffungen.)

Wenn die Commission in ihrem Vorschlage der Munizipalbehörden nicht gedenkt, so geschieht dieß, weil die vollziehende Gewalt nach vergedlichen Einladungen zu einer gesehlichen Bestimmung, durch ihren Beschluß v. 14ten April 1800 die nothwendig gewordene Versügung getroffen hat, daß ben Erneuerung derselben die allsältigen Entlassungsbegehren an die Gesmeinosversammlungen gerichtet und diese, die den der guten Bestellung der Lokaladminiskrationen das unmittelbarste Interesse haben, je nach den Umständen zur Willsahrung over Verweigerung besugt senn sollen; eine Vorschrift, die für den gegenwärtigen Augenblick zu genügen scheint.

Indem Ihnen Ihre Commission den nachfolgenden Geschesvorschlag anträgt, darf sie nicht unterlassen Ihnen anzuzeigen, daß sie daben die Einsichten und die Vorschläge des Ministers des Junern, dem die besondere Correspondenz mit den Neg. Statthaltern und Verw. Rammern und die Aussicht über die constitutionnellen Behörden zusommt, benuzt hat.

Befegvorschlag.

Der gefengebende Rath,

In Erwägung, daß das Gesetz vom 19. Herbstm. 1799, welches die Nichtgestattung fremilliger Eutlass fungen der von den Wahlversammlungen gewählten Beamten bis zur Wiedervereinigung aller im gesetzes benden Corps repräsentirten Cantone beschließt, zugleich verordnet: es soll ein späteres Gesetz bestimmen, wie und von welchen Behörden solche Entlassungen bewilligt werden tonnen;

In Erwägung, daß der proviforische Zuftand der Republit, verbunden mit der Erwartung einer nahen Constitutionsabanderung, jedem Burger die besondere Pflicht auslegt, seine Krafte und Fähigkeiten dem Dienste des Vaterlands an den ihm anvertrauten Stellen nicht zu entziehen;

In Erwägung jedoch, daß die weitere Berlangerung eines ganz unbeschränkten Berbotes fremwilliger Entlaffungen, nicht nur gegen einzelne Burger sehr ungerecht, sondern für den öffentlichen Dienst auch selbst gefährlich mare;

In Erwägung endlich, daß es nothwendig ift, gefestlich zu verfügen, wie die abgehenden Glieder der Cantonsbehörden bis zur Einführung einer neuen Berfassung erfest werden follen;

beschließt:

- 1. Der Vollziehungerath ist bevollmächtigt, in Fällen von dringender Nothwendigkeit und wo das Wohl des öffentlichen Dienstes solches erheischt, den Gliedern der Verwaltungskammern, der Cantondund Distriktsgerichte, freywillige Entlassungen zu bewilligen.
- 2. Die durch folche fremmillige Entlaffungen ledig gewordnen Stellen, werden von dem Bolls. Rathe, aus einem doppelten Borschlage, dem einen von Seite der zu ergänzenden Behörde, von zwey Perfonen und dem andern von Seite des Regierungs, statthalters, von einer Person, ergänzt.

3. Die nemliche Erganzungsart foll auch fur bie burch Tod ober auf andere Weife ledig gewordnen, ober funftig ledig merdenden Stellen in den benannten Behörden, flatt haben.

4. Sie ist hingegen nicht anwentbar auf den Fall der Entsetzung, da die Constitution bafür im 10. Dit. Art. 105 gesorgt hat.

- 5. Die abgehenden wirklichen Glieder der Verwaltungskammern und der Cantonsgerichte werden als folche, und die Suppleanten dieser Schörden ebenfalls als solche, wieder ersezt, und es sollen die leztern nicht von Rechtswegen an die Stellen der erstern treten.
- 6. Das Gesetz vom 12. Man 1798 über die Erganjung der abgehenden Glieder der Distriktsgerichte und dassenige vom 17. Aug. 1798 über die Erganzungsart der Suppleanten ben den Cantonegerichten, find hiemit zurückgenommen.
- 7. Gegenwartiges Gefet foll gedruckt, bekannt gemacht und wo es nothig ift, angeschlagen werden.

Die Finanzeommifion legt folgenden Bericht por, beffen Antrag angenommen wird :

3. 3. Durch ein Defret v. 28. Aug. hat ber gefeng. Rath befchloffen, daß der jum Klofter Frauens that im E. Baldftatten gehörige und in Dafchwanden im C. Burich liegende Sof durfe verfteigert werden, theils weil fein Lebengins gering, theils weil einige wichtige Baureparationen an demfelben nothwendig maren: Die Berfteigerung Diefes Sofs brachte einen Erlos von 21920 Kr., Der um 9872 Fr. ftarfer ift als die gerichtlich vorgenommene Schatzung : obgleich gwar befannt mar, daß die Schatung biefes Bute, wie gewohnt, ju niedrig angefest murde, fo überfteigt doch der Erlos die Erwartung, die man fich bavon machen durfte, merelich, und alfo ift die Beffatigung Diefes Bertaufs angurathen, und zwar um fo viel mehr, ba ber Erlos biefes Sofs als Rloftergut, dem Gefet bom 17. herbitm. 98 jufolge, immer noch unter ber befondern Klofterverwaltung bleiben und beffen jahrlicher Abtrag theils jum Unterhalt ber Rloftergeiftlichen, theils aber ju ben fo verarmten Schul- und Armen. anftalten der Republit Dienen foll. - Diefem Bericht aufolge fchlagt Die Commifion folgendes Defret vor:

Der gesetzgebende Math,

Auf die Botschaft des Boltz. Raths vom 13. Winterm. 1800 und nach angehörtem Bericht seiner flaatswirthschaftlichen Commission, beschließt:

Der Verkauf des zum Kloster Frauenthal im Cant. Maskflätten gehörigen, zu Maschwanden im Cant. Zurich liegenden hofs, um die Summe von 21920 Franken ift bestätigt.

Die Saalinspektoren legen eine zwonatliche Rechming bis Ende Weinmonats vor, die der Finanzcommission überwiesen wird. Die Petitionencommifion berichtet über nachfolgende Gegenstande:

- 1. Die Gemeinde der Stadt Liechtensteig retlamirt unterm 30. Oft. ihr bisher ausgeübtes, von ihren obern Behörden anerkanntes, nun aber von der Bermaltungskammer des Cantons Sentis zum Theil angesprochenes Wagrecht. Wird an die Polizenkommission gewiesen.
- 2. B. Gaßmann, Buchdrucker zu Golothurn, protestirt unterm 3. Rob. gegen den Berkauf des dortigen Buchdruckerengebäudes, als einem zwischen ihm und der chmaligen Obrigkeit abgeschlosinen Bertrag zuwiderlaufend. In dieser und andern Rücksichten scheinen die Oppositionen des Petenten allerdings begründet zu seyn. Wird an die Bollziehung gewiesen, um die nothigen Berichte einzuziehen und allenfalls mit dem Petenten über sein Entschädnisbegehren zu unterhandeln.
- 3. Handelsmann Abr. Herrenichwand von Murten, Cantonsrichter zu Freydurg, bittet unterm 30. Oft, um seine Entlassung oder aber um die Bewilligung, bis kunstigen Werz sich durch seinen Suppleanten vertreten lassen zu können. Wird vertaget bis über den heutigen Bericht der Constit. Commission wird entsschieden sein.
- 4. Eufanna Behrli geb. Burich, murbe megen Entwendung greper Leintucher und einer wollenen Decke im Laufe legten Ottobers vom Diftr. Gericht Bern zu einer 18monatlichen Schellenwertstraffe, von bem Cant. Gericht aber zu einer jahrigen Arbeitshaus. Araffe verurtheilt. 3hr Chemann Ulr. Behrli, nach Deffen Sage jener Diebftabl eine Folge Der Betrunten beit und der Launen der Schwangerschaft feiner Krau mar, meldete fich um Die Begnadigung feiner Frau querft ben der Bollziehung, ward aber von derfelben am 13. Nov. abgewiesen. Dit der nemlichen Bitte wendet er fich nun unmittelbar an Gie B. G.; ba aber nur auf tie Einladung ber Bollgiehung bem gefetg. Rath bas Begnadigungerecht einzelner Parth kularen zusteht, so wird die Bitte vom Rath als einer incompetenten Behorde, abgewiesen.

5. B. Jac. Peper in hongg Diftr. Regenflorf E. Burich, verlangt unterm 10. Nov. Bewilligung, Die Schwester seiner verstorkenen Chefrau, jun Besten ber von dieser ihm hinterlassenen Kinder, heprathen zu durfen. — Wird abgewiesen.

6. B. Forster, Pfarrer im Entlibuch, der allbeveits vor einiger Zeit auf ungestempeltem Papier eine Bittsschrift eingereicht hatte, die der G. Rath ben Seite

legte, stellt nunmehr in einer förmlichen Bittschrift vor, wie daß sein einziges Pfrundeinkommen in einem durch das Geset vom 10. Nov. 98 eingestellten Zehnzden bestehe, den die Vorfahren der Kirchgenossen seiner Gemeinde vor Jahrhunderten zum Behuf der Pfrund gestistet haben, und daß er, der seine verarmten Eltern und kräutliche Geschwister bisdahin unterstütt habe, nunmehr selbst auf seine alten Tage hin, sich dem Mangel und Elend ausgesetz sehe. Er erinnert die Gesetzgebung an das von ihr geshane Versprechen der Entschädigung und verlangt dessehne Erfüllung. Wird an die Vollziehung gewiesen, die dem Vernehmen nach zum Vehuf der Luzernerschen Geistlichkeit einen Beschluß abgesaßt hat.

7. Berschiede Bleicher von St. Gallen verlangen unterm 31. Oft. Wiedereinführung der Todesftraffe gegen Bleichediebställe. Wird als auf ungestempeltes

Papier geschrieben, ben Geite gelegt.

8. Berichiebene Burger aus der Gemeinde Seewen, Diffr. Dornach , Cant. Golothurn , verlangen unterm 15 Rov. in Erlauterung bes 21. Art. Des Gefetes vom 10. Nov. 98, die Entscheidung der Frage: ob 1) das auf Beranderung bes Ackerlands in Mattland von der Solothurner Regierung aufgelegte Ginschlaggeld ; 2) Die auf Die Bewilligung Saufer gu bauen gelegte Abgab von hunern ; 3) die auf Mublen und andere Gewerbe gelegte Abgaben; und 4) eine auf einer zu Geewen liegenden Nationalmatten, Die die Gemeind erfauft, haftende Abgabe, nicht als unentgeldlich abgeschaft ans aufeben fenen. Beplaufig bann befchweren fie fich uber die Art ber Eintreibung derfelben, und glauben die Frage, ob diese Praffationen Schulden sepen, solle von dem Civilrichter erortert werden. Wird an die Finangcommigion gewiesen.

9. Dem B. Morell von Marmons im Leman, wursten Waaren seiner Krambude gestohlen; einige Zeit darauf ward in dem Haus des B. Peter Schmuz in Pued, im Distr. Murten, ben Anlaß von gerichtlichen Nachsuchungen über zwen gestohlene, und in demselben vorgefundene Pferde, auch ein Theil der dem Bürger Morell entwendeten Waaren vorgefunden. Nach einem gegen Schmuz vor dem Distriktsgericht Murten gesührten Prozes, ward dieser einzig zur Bezahlung der Kosten und zur Tragung der Einsperrung während der Zeit des Prozesses, verurtheist. Der Bürger Morell wandte sich an die Vollziehung um einen Beschluszu erhalten, der den Peter Schmuz als Verheeler, zur Zahlung der ihm gesichtenen Waaren anhalte. Die Vollz

giehung mißbilligte das Benehmen des Diftriktsgerichts Murten und deffen öffentlichen Ankläger, wies aber übrigens das Begehren des B. Morell ab. Nun ers neuert dieser B. Morell sein von der Bollziehung absgewiesenes Begehren ben der Gesetzebung. Die Bestitions. Commission, ungeachtet ihr die Lage des Bitskellers nahe geht schlägt dem gesetzebenden Nath vor, nicht in die Bittschrift einzutreten, weil sie eine richsterliche Sache betrift. Un die Erim. Gesetzg. Conz. zu näherer Untersuchung gewiesen.

- 10. Der B. Claude Conus von Rue im C. Frenburg, bittet daß fein Sohn, der per Contumatiant wegen Diebstall zu 10jähriger Gefängnisstraffe verurtheilt wurde, auf Burgschaft hin, von dem Urtheit befrent werde. Die Commission schlägt vor, daß dtese Bittschrift der Bollziehung überwiesen werde. Dieser Untrag wird angenommen.
- gehren daß das Gesetz vom so. Wintermonat 1798, über die Zehenden und Grundzinse in Bollziehung gestracht werde, und zeigen die Schwierigkeit, die dießzichrigen Grundzinse zu beziehen. Die Majorität der Commission schlägt vor, nicht in diese Bittschrift einzutreten. Die Minorität aber trägt auf Verweisung an die Finanzcommission an. Diese Bittschrift wird abgewiesen.

Auf ben Antrag der Criminalgesetzgebungscommission wird bas Begnadigungsbegehren des Vollziehungs-Raths für die Anna Maria Schaller von Vinneville Cant. Freyburg, (S. S.) abgewiesen, ais keine Begnadigungsmotive enthaltend.

Die Aufseher der Bibliothek des gesetzgebenden Raths' legen die zwenichtige Rechnung über die ihnen anverstrauten Fonds, vor, die an die Finanzeommission gewiesen wird.

Eben diese Aufseher verlangen einen neuen Credit von 800 Fr. Das Berlangen wird an die gleiche Commission gewiesen.

Folgendes Gutachten ber Polizencommifion uber ben Gefehesborichlag, die Riederlaffung ber Fremben in Belvetien betreffend, wird in Berathung genommen:

B. G. Sie haben Ihrer Polizencommission die Besmerkungen des Vollz. Naths über den Gesetzesvorschlagt vom 28. Weinmonat, die Niederlassung der Fremden betreffend, überwiesen, um sie zu prüfen und Ihnem ihr Gutachten darüber einzugeben.

(Die Fortsebung folgt.)